

## Vertriebspartnervereinbarung

zwischen

### **GAIEM GD AG**

Bahnhofstrasse 11

CH-8832 Wollerau

Schweiz

Präsident des Verwaltungsrates: Urs Struchen

-nachstehend GAIEM GD genannt-

und

[...]

-nachstehend Vertriebspartner genannt-

Gemeinsam: die Parteien

### **§ 1 Präambel**

Die GAIEM GD ist ein etabliertes Unternehmen in der Energiewirtschaft, das über die Tochter ener.my GmbH auch Produkte für Strom und Gas im deutschen Markt anbietet. GAIEM GD wird dabei als Vermarktungsdienstleister für ihre Tochter ener.my GmbH aktiv. Beide Firmen gehören zur GAIEM GD Gruppe, deswegen wird im Folgenden nur von GAIEM GD gesprochen, auch wenn ggf. ener.my GmbH zur Vertragserfüllung eintritt.

Insbesondere bietet GAIEM GD Dritten wie z.B. dem Vertriebspartner die Möglichkeit, Strom- und Gasprodukte nach seinen Vorstellungen zu entwickeln, die die ener.my GmbH an Endkunden liefert. Die Endkunden kontrahieren dabei mit der ener.my GmbH, während der Vertriebspartner eine Erfolgsprämie erhält. Vor diesem Hintergrund regeln die vorliegenden Geschäftsbedingungen das Verhältnis zwischen der GAIEM GD und dem Vertriebspartner.

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

Mit Abschluss dieses Vertrages wird der Vertriebspartner berechtigt, auf nicht-exklusiver Basis, als Handelsvertreter im Nebenberuf Energielieferverträge zwischen dem Endkunden (Endkundenverträge) und GAIEM GD zu vermitteln. Für Endkunden sollen die Produkte Strom und Gas vermittelt werden. Die vertragsgegenständlichen Produkte sind in **Anlage 1** aufgeführt. Die Parteien begründen eine Vertriebskooperation und vorbehaltlich Satz 1 ausdrücklich kein Handelsvertreterverhältnis.

### **§ 3 Vereinbarung neuer Produkte, Leistungen der GAIEM GD**

3.1 Die GAIEM GD stellt dem Vertriebspartner auf der Internetplattform (aktuell: [www.enermy.de](http://www.enermy.de)) die Möglichkeit zur Verfügung, selbstständig Strom- und/oder Gasprodukte zu entwerfen. Dabei schlägt der Vertriebspartner unter anderem Produktnamen, -logo, -beschreibung der GAIEM GD vor. Insbesondere schlägt der Vertriebspartner dabei auch die Erfolgsprämie vor, die GAIEM GD für jeden neuen

Endkunden an den Vertriebspartner zahlen soll. Diese Erfolgsprämie wird einem von GAIEM GD ermittelten Standard-Produktpreis aufgeschlagen. GAIEM GD behält sich vor, die von dem Vertriebspartner vorgeschlagenen Produkte sowie die vorgeschlagene Erfolgsprämie abzulehnen und die Produkte nicht auf der Internetplattform zu veröffentlichen. In diesem Fall wird [GAIEM GD] gemeinsam mit dem Vertriebspartner nach Lösungen für etwaige Probleme mit einem Produktvorschlag suchen.

- 3.2 Sobald sich die Parteien auf ein neues Produkt und die entsprechende Erfolgsprämie geeinigt haben, werden sie dieses einvernehmlich in **Anlage 1** aufnehmen. GAIEM GD wird dann das neue Produkt auf der o.g. Internetplattform veröffentlichen und Endkunden zur Lieferung anbieten und der Vertriebspartner wird auf nicht-exklusiver Basis neue Endkunden (Neukunden) für dieses Produkt werben.
- 3.3 GAIEM GD ist berechtigt, jederzeit einzelne oder alle Produkte zu verändern und z.B. Preise zu senken oder zu erhöhen oder andere Produktparameter zu verändern. Hiervon unberührt bleibt die vereinbarte Erfolgsprämie. GAIEM GD ist ebenfalls berechtigt, jederzeit einzelne oder alle Produkte vom Vertrieb durch den Vertriebspartner auszusetzen und diesen kurzfristig wieder aufzunehmen zu lassen. GAIEM GD wird den Vertriebspartner über solche Änderungen so frühzeitig wie möglich informieren, wofür die Textform (E-Mail) ausreichend ist.
- 3.4 Für die Erfüllung abgeschlossener Endkundenverträge ist ausschließlich GAIEM GD verantwortlich.

#### **§ 4 Leistungen und Pflichten des Vertriebspartners**

- 4.1 Der Vertriebspartner wird nach freiem eigenem Ermessen die in § 2 genannten Strom- und Gaslieferverträge von GAIEM GD vermarkten und alles unterlassen, was den Ruf von GAIEM GD beeinträchtigen könnte. GAIEM GD hat gegenüber dem Vertriebspartner kein Weisungsrecht. Der Vertriebspartner ist in seiner Zeiteinteilung frei.
- 4.2 Die Verwendung von Werbematerialien der GAIEM GD durch den Vertriebspartner ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GAIEM GD zulässig. Die Haftung von GAIEM GD für freigegebene eigene Werbematerialien durch den Vertriebspartner ist ausgeschlossen.
- 4.3 Spätestens mit Unterzeichnung dieses Vertrages ist die Gewerbeurlaubnis, bei Eintragung in ein Handelsregister der Handelsregisterauszug an GAIEM GD in Kopie vorzulegen.
- 4.4 Der Vertriebspartner ist allein verantwortlich für die gesetzeskonforme Entrichtung etwaiger Steuern, die aus dem Bezug der Erfolgsprämie entstehen können, z.B. aufgrund der Einstufung als „gewerbliche Tätigkeit“. GAIEM GD haftet in keiner Weise und unter keinen Umständen für strafbare Handlungen des Vertriebspartners oder für Steuerschulden jeglicher Art.

#### **§ 5 Besondere Verhaltensregeln**

- 5.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrieb der Energieversorgungsprodukte von GAIEM GD die Einhaltung hoher Qualitätsmaßstäbe und bestimmter Verhaltensregeln erfordert. Der Vertriebspartner wird daher dafür

Sorge tragen, dass die von GAIEM GD nachfolgend festgelegten Qualitätsanforderungen und Verhaltensregeln ausnahmslos beachtet und eingehalten werden.

- 5.2 Der Vertriebspartner verpflichtet sich, die in der Vermittlung von GAIEM GD eingesetzten Personen dem komplexen Thema entsprechend den Vorgaben von GAIEM GD zu schulen bzw. auszubilden und keine Personen oder Untervermittler einzusetzen, die nicht entsprechend geschult und ausgebildet sind.
- 5.3 Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die Kunden gewissenhaft, freundlich und umfassend zu beraten und zu betreuen, um so eine hohe Zufriedenheit des Kunden zu erreichen.
- 5.4 Der Vertriebspartner trägt dafür Sorge, dass im Zusammenhang mit seiner Vertriebstätigkeit für GAIEM GD keine wettbewerbswidrigen Handlungen begangen oder Aussagen getätigt werden. Weisungen von der GAIEM GD, die aus wettbewerbsrechtlicher Sicht erforderlich sind, wird der Vertriebspartner beachten. Dies gilt insbesondere für Weisungen, die sich aus einstweiligen Verfügungen oder Unterlassungserklärungen ergeben, die die GAIEM GD und unmittelbar oder mittelbar die Tätigkeit des Vertriebspartners betreffen. Der Vertriebspartner wird weiter dafür sorgen, dass auch seine Mitarbeiter und/oder insbesondere seine Untervermittler diese Weisungen einhalten.
- 5.5 Unwahre Behauptungen und falsche Angaben bezüglich des zu vermittelnden Vertragsverhältnisses oder über den bisherigen Energielieferanten der Angesprochenen, insbesondere folgende Äußerungen und Verhaltensweisen, sind zu unterlassen:
  - Behauptungen, der Vermittler käme von dem örtlichen oder aktuellen Strom- bzw. Gasversorger (als "Mitarbeiter der Stadtwerke"), oder zwischen der GAIEM GD und dem aktuellen Versorger des Verbrauchers bestünde eine Zusammenarbeit oder zwischen dem Vertriebspartner und dem aktuellen Strom- bzw. Gasversorger bestünde eine Zusammenarbeit; Behauptungen, der Vermittler sei Mitarbeiter einer Beratungsstelle;
  - Behauptungen, der bisherige Strom- bzw. Gasversorger des Kunden fusioniere oder werde aufgelöst u. ä., oder die GAIEM GD habe den örtlichen Strom- bzw. Gasversorger übernommen oder ähnliches;
  - Behauptungen, bei einem Wechsel des Strom- bzw. Gasanbieters ändere sich bis auf den Umstand, dass die GAIEM GD zukünftig die Rechnungen des jetzigen Versorgers ausstellen werde, nichts;
  - Behauptungen, bei einem Wechsel des Strom- bzw. Gasanbieters entstünden steuerliche Vorteile;
  - Behauptungen, der Verbraucher erhalte bei Vertragsabschluss mit GAIEM GD seinen Strom und sein Gas weiterhin von seinem bisherigen Strom- bzw. Gaslieferanten, ohne zugleich darauf hinzuweisen, dass mit Vertragsabschluss ein Wechsel des Strom- bzw. Gaslieferanten zur GAIEM GD erfolgen wird;
  - dem Verbraucher eine Strom- bzw. Gaskostenersparnis von bis zu x % in Aussicht zu stellen, soweit eine solche von dem Kunden bei Zugrundelegung des aktuell von ihm in Anspruch genommenen Tarifs und des aktuellen Verbrauchs tatsächlich nicht erzielt werden kann;
  - Behauptungen, GAIEM GD sei stets günstiger als der bisherige Strom- bzw. Gasversorger des Kunden.

## **§ 6 Abschluss von Kundenverträgen, Anspruch auf Erfolgsprämie**

- 6.1 Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, im Namen von GAIEM GD aufzutreten. In keinem Fall ist der Vertriebspartner berechtigt, für GAIEM GD Angebote anzunehmen, Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und/oder Forderungen für die GAIEM GD einzuziehen.
- 6.2 Vermittelte Endkundenverträge kommen ausschließlich zwischen dem Endkunden und GAIEM GD zustande. GAIEM GD behält sich das Recht vor, vermittelte Aufträge abzulehnen.
- 6.3 Die Vertragsgestaltung und –abwicklung mit dem Endkunden liegt in der alleinigen und freien Entscheidung von GAIEM GD. Soweit der Endkundenvertrag durch Handlungen und/oder Entscheidungen von GAIEM GD nicht zu Stande kommt, (vorzeitig) beendet oder anderweitig nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird, ergeben sich daraus – auch im Hinblick auf eine mögliche Rückforderung der Erfolgsprämie – für den Vertriebspartner keine Einwendungen oder Ansprüche.
- 6.4 GAIEM GD weist darauf hin, dass aus folgenden – nicht abschließend aufgezählten Gründen – ein Kundenauftrag nicht ausgeführt wird und damit kein Anspruch auf eine Erfolgsprämie entsteht:
  - Der Vertragsschluss wird von GAIEM GD mangels Bonität des Endkunden abgelehnt;
  - die Angaben zum Endkunden sind unvollständig oder falsch;
  - der Endkunde macht von einem gesetzlich oder vertraglich eingeräumten Widerrufs- oder Rücktrittsrecht wirksam Gebrauch;
  - die Ausführung des Vertrages ist aus technischen Gründen nicht oder nicht wie bestellt möglich; oder
  - er akquirierte Kunde ist nicht identisch mit dem bisherigen Nutzer des Energieanschlusses, für den der Energieversorgungsvertrag abgeschlossen werden soll.
- 6.5 Ansprüche auf Zahlung der Erfolgsprämie entstehen nur aufgrund von erfolgreich vermittelten Vertragsabschlüssen mit Neukunden, die GAIEM GD in Folge erfolgreich in Belieferung nehmen kann. Dazu zählen auch nachweislich (z.B. durch Rabattcode o.ä.) von dem Vertriebspartner über das Internet vermittelte Kunden, die GAIEM GD in Folge erfolgreich in Belieferung nehmen kann. Der vermittelte Kunde muss mindestens 18 Jahre alt sein und darf in den letzten 12 Monaten vor Vertragsschluss noch nicht Kunde bei GAIEM GD für die jeweilige Energieart gewesen sein.
- 6.6 Der Anspruch auf Zahlung der Erfolgsprämie setzt voraus, dass der vermittelte Vertrag über eine Laufzeit von mindestens sechs Monaten durchgeführt wird und dass der Kunde des vermittelten Vertrages seine geschuldeten Leistungen für die Dauer von mindestens sechs Monaten gegenüber GAIEM GD erbringt. Die Erfolgsprämie wird im Voraus bereits zum letzten Arbeitstag des auf den Lieferbeginn folgenden Kalender-Quartals ausgezahlt. Lieferbeginn bezeichnet dabei die Lieferung von Strom und/oder Gas an den Endkunden. Kalender-Quartale sind dabei folgendermaßen definiert: 1. Januar – 31. März (Q1), 1. April – 30. Juni (Q2), 1. Juli – 30. September (Q3), 1. Oktober – 31. Dezember (Q4).
- 6.7 Die Vergütung des Vertriebspartners setzt voraus, dass vollständige Kundendatensätze mit allen für den Versorgerwechsel erforderlichen Kundenvertragsdaten an GAIEM GD übermittelt worden sind.
- 6.8 Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf die Erfolgsprämie ist, dass der

vermittelte Kunde ein bestehendes Widerrufsrecht nicht ausübt, der vermittelte Kundenvertrag nicht aus vom Vertriebspartner verursachten Gründen rückabgewickelt werden muss sowie, dass eine eventuell von GAIEM GD durchgeführte Bonitätsauskunft bezüglich des Kunden im Ergebnis nicht negativ ist, d. h. zu erwarten ist, dass der Kunde zur Erfüllung seiner Entgeltverpflichtungen in der Lage ist.

- 6.9 Ein Provisionsanspruch des Vertriebspartners entfällt, wenn die Umstellung eines Kunden nach Vertragsabschluss durch den Vorversorger oder Netzbetreiber ohne Verschulden von GAIEM GD endgültig abgelehnt wird (z.B. der Vertragspartner ist nicht Netzanschlussinhaber bzw. Zählernutzer). Bereits an den Vertriebspartner gezahlte Vergütungen und Provisionen werden verrechnet oder sind auf Anforderung von GAIEM GD zurückzuzahlen.
- 6.10 Ein Anspruch auf eine Erfolgsprämie oder eine sonstige Provision besteht als Einmalprovision nur einmalig für die Erst-Vermittlung eines Vertrages. Weitere, ohne Zutun des Vertriebspartners zwischen dem Kunden und GAIEM GD direkt geschlossene Verträge sowie Vertragsverlängerungen des erstvermittelten Vertrages, welche im Fall nicht rechtzeitiger Kündigung durch den Kunden automatisch eintreten oder von diesem selbst oder auf Veranlassung von GAIEM GD beauftragt werden, oder einzelne Lieferabrufe unter dem vermittelten Vertrag sind nicht gesondert provisionspflichtig. Mit der Zahlung der Erfolgsprämie sind sämtliche Leistungen des Vertriebspartners gegenüber GAIEM GD abgegolten.
- 6.11 Der Anspruch auf die Erfolgsprämie wird nicht berührt durch die vertragswidrig unterbleibende oder verzögerte Ausführung des vermittelten Geschäfts durch GAIEM GD
- 6.12 Die Erfolgsprämie wird ausschließlich für die Vermittlung von Neukunden bezahlt. Der Vertriebspartner hat keine Ansprüche auf Provision für Bestandskunden der GAIEM GD. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und seine Untervertriebspartner darauf, vom Vertriebspartner an GAIEM GD vermittelte Kunden nicht erneut anzusprechen und alles zu unterlassen, was diese Kunden zu einem erneuten Anbieterwechsel bewegen könnte.
- 6.13 Die jeweilige Höhe der Erfolgsprämie richtet sich nach **Anlage 1**. Alle Vergütungen werden zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe gezahlt.
- 6.14 Gegen Ansprüche von GAIEM GD kann der Vertriebspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

## § 7 Datenschutz

- 7.1 Der Vertriebspartner hat die Pflicht, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Insbesondere ist der Vertriebspartner nicht berechtigt, ihm von GAIEM GD zur Verfügung gestellte oder von ihm für GAIEM GD generierte Adressen an Dritte weiterzugeben oder selbst für gewerbliche Zwecke zu nutzen oder nutzen zu lassen. Der Vertriebspartner stellt GAIEM GD von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund von ihm begangener schuldhafter Verstöße frei.
- 7.2 GAIEM GD ist berechtigt, im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte über den Vertriebspartner einzuholen, soweit dies im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist. GAIEM GD ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien Daten des Vertriebspartners aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung zu übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung

und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von GAIEM GD, eines Vertragspartners, der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Vertriebspartners nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 8 Verschwiegenheitspflicht**

- 8.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen, geschäftlichen und betrieblichen Tatsachen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, für die Dauer und auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren.
- 8.2 Gegenüber Dritten wird der Vertriebspartner bezüglich der Konditionen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen, auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus Stillschweigen bewahren und sicherstellen, dass sich auch die ihm angeschlossenen Untervermittler gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichten.

## **§ 9 Vertragsdauer und Beendigung**

- 9.1 Der Vertrag tritt mit Veröffentlichung der Strom- oder Gasprodukte durch GAIEM GD (z.B. auf [energy.de](http://energy.de)) in Kraft und gilt bis auf weiteres.
- 9.2 Beide Vertragspartner sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei
  - a) Nichterhalten bzw. Entzug der Gewerbeerlaubnis des Vertriebspartners;
  - b) Nachhaltiger Verletzung der Vertragspflichten durch den anderen Vertragspartner trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung;
  - c) einem schweren oder wiederholten Verstoß gegen geltende Rechtsbestimmungen, insbesondere wettbewerbsrechtlicher Regelungen durch den anderen Vertragspartner;
  - d) Verzug des anderen Vertragspartners mit einer maßgeblichen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung;
  - e) Zahlungsunfähigkeit des anderen Vertragspartners oder erhebliche, begründete Zweifel an seiner Zahlungsunfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit.
- 9.3 Der Vertrag kann von jeder Seite ordentlich im ersten Jahr der Vertragsdauer mit einer Frist von einem Monat, im zweiten Jahr mit einer Frist von zwei Monaten, im dritten bis fünften Jahr mit einer Frist von drei Monaten und nach einer Vertragsdauer von fünf Jahren mit einer Frist von sechs Monaten, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden.
- 9.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.5 Nach Beendigung dieses Vertrages hat der Vertriebspartner sämtliche Unterlagen an GAIEM GD abzugeben.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- 10.1 Die Geltung abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen der Parteien ist ausgeschlossen. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

- 10.2 Erfüllungsort für Verbindlichkeiten gegenüber der GAIEM GD ist Bonn.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll rückwirkend eine solche treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben, oder - hätten sie den Punkt bedacht - gewollt hätten; hierüber werden sich die Vertragspartner unverzüglich verständigen.
- 10.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Entstehung und Beendigung dieses Vertrages sowie über sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Bonn. Die GAIEM GD kann den Vertriebspartner jedoch auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 10.6 Die Anlagen sind Vertragsbestandteil.

---

(Vertriebspartner)

---

(GAIEM GD)

Anlage 1: Vertragsprodukte und Erfolgsprämie